

## Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;

„8. Teilfortschreibung – Erneuerbare Energien“ des „Flächennutzungsplans 2017“ zur Darstellung von zwei zusätzlichen Sonderbauflächen für die Gewinnung von Solarenergie im Außenbereich „An der A 63“ und „An der Bahn“ in der Gemarkung Marnheim - Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden;

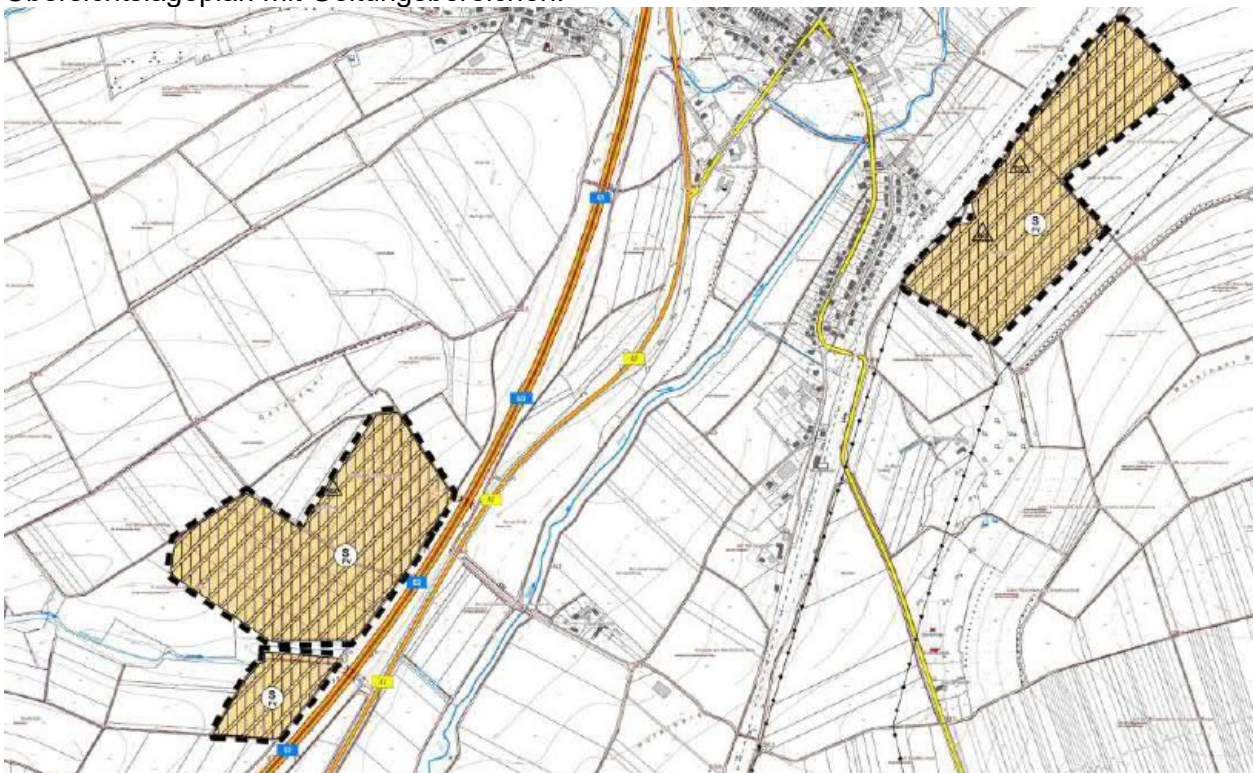
**-Bekanntmachung der Veröffentlichung/öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit der 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Flächennutzungsplans sollen parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne „An der A 63“ und „An der Bahn“ in der Gemarkung Marnheim südlich der Ortslage Marnheim zwei Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von ca. 36 ha dargestellt werden. Der gültige Flächennutzungsplan stellt für beide Bereiche landwirtschaftliche Flächen dar. Die von der Ortsgemeinde Marnheim aufzustellenden Bebauungspläne sind aus dem FNP zu entwickeln, deshalb erfolgt die Teiländerung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren. Der Ortsgemeinderat Marnheim hat am 10.05.2023 die Aufstellungsbeschlüsse für die B-Pläne gefasst.

Der Verbandsgemeinderat hat am 05.12.2023 den Einleitbeschluss für die 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit hat in der Zeit von 10.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024 stattgefunden. Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden hat sich in seiner Sitzung am 01.10.2024 mit den eingegangenen Stellungnahmen befasst, den Entwurf des Bauleitplans gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „8. Teilfortschreibung – Erneuerbare Energien“ des Flächennutzungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich.

Derzeit werden in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden rd. 150 ha landwirtschaftliche Fläche für Solarparks im Außenbereich überplant, das entspricht einem Anteil von ca. 1,9 %

Übersichtslageplan mit Geltungsbereichen:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung wird der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Verbandsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet veröffentlicht in der Zeit von:

### **27.01.2025 bis einschließlich 28.02.2025**

Die ortsübliche Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen stehen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unter: <https://www.kirchheimbolanden.de/de/vg-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html> zum Download/zur Einsichtnahme bereit. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der angegebenen Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der o.a. Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail-Adresse: [bauleitplanung@kirchheimbolanden.de](mailto:bauleitplanung@kirchheimbolanden.de)), können aber auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird aufgrund des § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Neben dem Entwurf des Bauleitplans mit Begründung und Umweltbericht liegen aktuell folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen vor und werden veröffentlicht:**

#### **1. Umweltbezogene Informationen/Gutachten:**

- Umweltbericht (September 2024)

#### **2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Abwägungstabelle):**

- **Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 18.07.2024**  
Sachbezug: Regionale Raumordnung, Solarleitfaden beachten, Bodenschutzbelange beachten, zeitliche Begrenzung der Solarnutzung, Sicherung des vollständigen Rückbaus, Anschlussnutzung Landwirtschaft, Zellertalbahn, Einhaltung des 2 % Flächenwertes, Abstände zu Betrieben mit Tierhaltung, Ausgleichsmaßnahmen nur produktionsintegriert, Abstände zu Biotopen
- **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde vom 25.06.2024**  
Sachbezug: Bodenschutz beachten, max. 2% Versiegelung, Mindestabstände von Module, ausreichend breite Korridore freihalten, Vermeidung von Barrierewirkung durch Begrenzung der Zaunlängen, Helgesgraben schützen, Vogelschutz, Habitatschutz, kumulative Effekte durch benachbarte Energieprojekte beachten, Niederschlagswasserbewirtschaftung/Starkregenereignisse, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Monitoring
- **Autobahn –West- GmbH des Bundes vom 17.07.2024**  
Sachbezug: Abstände zur Autobahn, Bauverbote und Baubeschränkungen

- **SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 01.08.2024**  
Sachbezug: Oberflächenentwässerung, Gewässer, Starkregengefährdung, Bodenschutz, Schutz hochwertiger Böden, Verzicht auf Module im Überschwemmungsbereich, Hangstabilität prüfen, Hinweis auf LABO-Arbeitshilfe
- **Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie vom 03.07.2024**  
Sachbezug: Archäologische Fundstellen, Sondage, Informationspflichten bei Bauarbeiten
- **Landesamt für Geologie und Bergbau vom 11.07.2024**  
Sachbezug: kein Altbergbau, vorliegende Böden und Schichtung, keine Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen zur Rohstoffsicherung
- **Landesbetrieb Mobilität Worms vom 09.07.2024**
- Sachbezug: Eingriffe ins Straßennetz vermeiden, Informationspflicht bei Bauarbeiten und Anlieferungen, Ausschluss von Blendwirkungen, Beteiligung der Autobahn GmbH
- **Deutsche Bahn AG – DB Immobilien 11.07.2024**  
Sachbezug: Eisenbahnverkehr darf nicht beeinträchtigt werden, Hinweis auf Beteiligung der Kreisverwaltung wegen Zellertalbahn, Haftungspflichten des Projektierers/Betreibers
- **Zweckverband ÖPNV RLP Süd vom 25.06.2024**  
Sachbezug: Anlagen und Betrieb der Bahn/Zellertalbahn dürfen nicht beeinträchtigt werden, Hinweis auf mögliche Immissionen bei Betrieb und Wartung/Reparatur am Bahnkörper
- **Landesbetrieb Mobilität Koblenz vom 11.07.2024**  
Sachbezug: Bahnverkehr darf nicht beeinträchtigt werden, Ausschluss von Blend-Effekten ist zu gewährleisten, Abstimmung wegen Zellertalbahn mit Kreisverwaltung erforderlich
- **Eisenbahnbundesamt vom 27.06.2024**  
Sachbezug: Hinweise zur Beteiligung der Landeseisenbahnaufsicht Saarbrücken
- **Pfalzwerke Netz AG vom 01.07.2024**  
Sachbezug: 20 kV-Leitung inkl. Schutzstreifen und 110 kV-Leitung weiteren Einschränkungen und Auflagen
- **Inexio vom 12.07.2024**  
Sachbezug: vorhandenes Leitungsnetz bei Planung und Bau beachten

### **3. Stellungnahmen von Privatpersonen und Unternehmen, die nicht zu den Trägern öffentlicher Belange gehören:**

- Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben

Kirchheimbolanden, den 17.01.2025

gez. Wienpahl  
Bürgermeisterin